

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz für familiengerechte Kindertagesstätten (Siebtes Gesetz zur Änderung des
Kindertagesstättengesetzes)**

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz für familiengerechte Kindertagesstätten (Siebtes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

A. Problem

Brandenburger Kindertagesstätten sind nicht so finanziert, wie es die Arbeitszeiten vieler Brandenburger Familien eigentlich erfordern. In der Folge werden die Kita-Gruppen größer, gerade in den Randzeiten. Damit wird es Brandenburger Kindertagesstätten erschwert, den Kindern auch am Ende eines langen Kita-Tages noch die gute Betreuung anzubieten, die sich Eltern und Erzieher/innen für sie wünschen. Das ist nicht nur unfair gegenüber den arbeitenden Eltern, sondern auch belastend für die Erzieher/innen.

Viele Brandenburger Kitas bieten sehr lange Öffnungszeiten an – und müssen sie anbieten, weil es die Arbeitszeiten und Fahrtwege Brandenburger Eltern erfordern. Der Personalschlüssel – der für die Finanzierung des Kita-Personals eine entscheidende Größe ist – unterscheidet aber bisher nur zwischen Betreuungszeiten von bis zu sechs Stunden einerseits oder mehr als sechs Stunden andererseits. Im Pendlerland Brandenburg geht das an der Lebenswirklichkeit der meisten Familien vorbei. Fast jedes dritte Brandenburger Kita-Kind muss sogar neun Stunden und länger in der Kita betreut werden.

In der Praxis führen diese Finanzierungsregeln dazu, dass sich die gleiche Anzahl an Kita-Fachkräften um mehr Kinder kümmern muss, als es eigentlich gut wäre. Die äußeren Bedingungen für die Kinder werden schlechter.

B. Lösung

Für Kinder bis zur Einschulung finanziert das Land auch längere Betreuungszeiten, indem eine zusätzliche sogenannte „Betreuungsumfangsstufe“ eingeführt wird. Das heißt: Werden Kinder acht Stunden und länger betreut, werden für je fünf Krippenkinder (unter 3 Jahren) bzw. für je elf Kindergarten-Kinder (ab 3 Jahren bis zur Einschulung) künftig 1,2 Stellen einer pädagogischen Fachkraft (statt bislang nur einer Stelle) finanziert. In der Praxis bedeutet dies, dass 1.700 zusätzliche Fachkräfte in Kitas beschäftigt – und indirekt vom Land finanziert – werden. Damit können die Gruppen auch in den Randzeiten kleiner werden.

Diese Regelung tritt in zwei Schritten in Kraft. Ab August 2018 gilt sie zunächst für Krippenkinder, ab August 2019 dann für alle Kinder bis zur Einschulung.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Um die Bedingungen in Brandenburger Kindertagesstätten bei langen Öffnungszeiten zu verbessern, ist die vorgeschlagene Lösung erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die vorgeschlagene Lösung ist zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für Kinder in Brandenburger Kindertagesstätten werden die äußeren Bedingungen wesentlich verbessert. Die Arbeit von Kita-Fachkräften wird erleichtert. Einzelne Kitas werden unter Umständen in der Lage sein, längere Öffnungszeiten anzubieten. Das wiederum erleichtert das Arbeitsleben vieler Brandenburger Eltern. Allerdings kommt auf die Jugendämter der Landkreise / kreisfreien Städte sowie auf freie oder kommunale Kita-Träger einmalig ein geringfügig höherer Verwaltungsaufwand zu, weil sie in der Kosten-Abrechnung auf der Grundlage der Betreuungsverträge nun zwischen drei statt bisher zwei sogenannten Betreuungsumfangsstufen unterscheiden müssen.

D. Zuständigkeiten

Der Gesetzentwurf wird von der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Landtag eingebracht. Für die Ausführung ist die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zuständig.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz für familiengerechte Kindertagesstätten (Siebtes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindertagesstätten müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 ist: 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 15 Kinder im Grundschulalter. Verlängern sich die Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 auf bis zu acht Stunden, beträgt die Bemessungsgröße: eine pädagogische Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, eine pädagogische Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 15 Kinder im Grundschulalter. Verlängern sich die Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 auf acht Stunden und mehr, beträgt die Bemessungsgröße: 1,2 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 1,2 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 15 Kinder im Grundschulalter. Bis zum 31. Juli 2019 beträgt die Bemessungsgröße für verlängerte Betreuungszeiten von acht Stunden und mehr abweichend von Satz 4 eine Stelle einer pädagogischen Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.“

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Fall von Betreuungszeiten von bis zu acht Stunden beträgt der Zuschuss 88,6 Prozent der Kosten nach Satz 1 für jedes in diesem Umfang betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 86,4 Prozent für jedes in diesem Umfang betreute Kind vom vollendeten dritten

Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent für jedes in diesem Umfang betreute Kind im Grundschulalter. Im Fall von Betreuungszeiten von acht Stunden und mehr beträgt der Zuschuss 90,5 Prozent der Kosten nach Satz 1 für jedes in diesem Umfang betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 88,7 Prozent für jedes in diesem Umfang betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent für jedes in diesem Umfang betreute Kind im Grundschulalter.“

b) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31. Juli 2019 beträgt der Prozentsatz nach Satz 3 für im entsprechenden Umfang betreute Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung 86,4 Prozent.“

3. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und 2“ durch die Wörter „bis 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „sowie den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „sowie den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieser Gesetzentwurf bestimmt, dass Kindertagesstätten zusätzliches Personal anstellen müssen, wenn Kinder länger betreut werden. Die Kosten dafür trägt das Land. Auf diese Weise werden 1.700 zusätzliche Kita-Erzieher/innen eingestellt, und die Kindertagesstätten können den Kindern auch bei langen Öffnungszeiten gute Bedingungen bieten. Die Kita-Gruppen werden kleiner – insbesondere am frühen Morgen und am frühen Abend –, die Kinder beginnen und beenden den Kita-Tag in entspannter Atmosphäre, und die Eltern wissen ihre Kinder während eines langen Arbeitstages in guten Händen.

Warum ist dafür eine Gesetzesänderung nötig? Das Kita-Gesetz bestimmt den Personalschlüssel, der in Brandenburg trotz einiger Verbesserungen noch immer unzureichend ist. Das tatsächliche Verhältnis von pädagogischen Fachkräften (also meist Erzieher/innen) und Kindern verschlechtert sich außerdem weiter, je länger die Kinder in der Kita bleiben. Das Kita-Gesetz sieht nämlich für lange Betreuungszeiten keine besondere Regelung vor. Bei langen Betreuungszeiten muss daher das gleiche Personal auf mehr Stunden aufgeteilt werden. Das hat vereinfacht gesagt zur Folge, dass die Gruppen noch größer werden.

Die Bertelsmann-Stiftung hat am Beispiel einer repräsentativen Stichprobe Potsdamer Kitas berechnet, dass der gesetzliche Personalschlüssel nur bei Betreuungszeiten bis siebeneinhalb Stunden täglich finanziert ist. Ab siebeneinhalb Stunden müsste eigentlich mehr als eine Stelle finanziert werden, damit sich das Verhältnis von Erzieher/innen zu Kindern nicht spürbar verschlechtert. Bislang sieht das Kita-Gesetz das aber nicht vor.

Diese Lücke schließt der vorliegende Gesetzentwurf. Darin schlagen die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Regelung vor: Bleiben Kinder acht Stunden oder länger, soll die Kita für sie zusätzliches Personal bekommen. Diese Regelung tritt in zwei Schritten in Kraft. Ab August 2018 gilt sie für Krippenkinder, ab August 2019 gilt sie dann für alle Kinder bis zur Einschulung. Bei Hortkindern ändert sich die Finanzierung nicht.

Im Pendlerland Brandenburg ist dies dringend nötig. Brandenburger Kinder bleiben oft lange in der Kita, jedes dritte Kita-Kind sogar neun Stunden und länger. Leider lassen lange Arbeitswege den Eltern keine andere Wahl.

Auch wenn in Kindertagesstätten gute Arbeit geleistet wird und viele Kinder davon profitieren, sollte kein Kind länger als acht Stunden am Tag in der Kita sein – wenn es sich vermeiden lässt. Weil es sich oft aber gerade nicht vermeiden lässt, muss das Land wenigstens die Bedingungen in den Kindertagesstätten so gut wie möglich gestalten. Viele Eltern wissen, dass es im Kita-Alltag oft anders aussieht. Wenn sie ihre Kinder nach Feierabend abholen, ist die Kita-Gruppe besonders groß, die Atmosphäre ist unruhig, und die Kinder sind nicht selten gereizt.

Das besorgt und trifft natürlich auch die Erzieher/innen und Kita-Verantwortlichen selbst. Seit Jahren machen Kita-Experten auf das Problem aufmerksam. Erst vor wenigen Wochen haben sich die Betriebsräte einiger großer freier Träger in einem offenen Brief und in dramatischen Worten an die Politik gewandt. Die bisherigen

Änderungen des Kita-Gesetzes haben das Problem der langen Betreuungszeiten jedoch ignoriert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1

§ 10 Absatz 1 regelt den gesetzlichen Kita-Personalschlüssel. Der bestimmt, wie viele Fachkräfte grundsätzlich in einer Kita angestellt sein müssen. Pädagogische Fachkräfte sind in den allermeisten Fällen ausgebildete Erzieher/innen; in gewissem Umfang können aber – und sollen sogar – auch Menschen mit anderen Ausbildungen zur Kinderbetreuung in der Kita eingesetzt werden.

Vor allem ist der gesetzliche Personalschlüssel eine rechnerische Größe, aus der sich ergibt, wie viele Fachkraftstellen teils aus öffentlichen Geldern (von Land und Kommunen), teils aus Elternbeiträgen, teils auch aus Mitteln von freien Trägern finanziert werden müssen. Diese rechnerische Größe hat zwar einen großen Einfluss auf die Gruppengröße in der Kita, ist aber damit nicht gleichzusetzen. (Wobei die Fachdebatte noch weiter unterscheidet und nicht von der Gruppengröße, sondern exakter vom Verhältnis aus pädagogischen Fachkräften zu betreuten Kindern zu einem gegebenen Zeitpunkt spricht.)

§ 10 Absatz 1 regelt insbesondere, dass der Personalschlüssel in erster Linie vom Alter der Kinder abhängt: Es muss eine Fachkraft für je 5 Krippenkinder (unter drei Jahren) und für je 11 Kindergartenkinder (ab 3 Jahren bis zur Einschulung) und für je 15 Hortkinder geben.

Der gesetzliche Personalschlüssel hängt aber indirekt auch davon ab, wie lange die Kinder in der Kita betreut werden. Bislang unterscheidet das Kita-Gesetz für Kinder vor der Einschulung nur zwei Fälle:

- für fünf Krippenkinder und elf Kindergartenkinder, die bis zu sechs Stunden in der Kita bleiben, werden vier Fünftel einer pädagogischen Fachkraft finanziert (also 32 von 40 Wochenarbeitsstunden),
- für fünf Krippenkinder und elf Kindergartenkinder, die länger als sechs Stunden in der Kita bleiben, wird dagegen eine ganze Stelle finanziert (also 40 Wochenarbeitsstunden).

In die erste Gruppe fallen nur sehr wenige Kinder – meist Kinder, deren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht arbeiten. (Auf sechs Stunden Kita-Betreuung hat jeder einen Anspruch, egal wie die familiäre oder berufliche Situation ist.) Weil die allermeisten Brandenburger Eltern aber natürlich arbeiten, bleiben die Kinder länger als sechs Stunden in der Kita. Fast jedes dritte Kita-Kind bleibt sogar neun Stunden und länger in der Kita, weil die Eltern lange Anfahrtswege zur Arbeit haben. Für diese Kinder soll nach der bisherigen Regelung nur eine Stelle bereitgestellt und finanziert werden – unabhängig davon, wie viel länger als sechs Stunden sie bleiben. Experten haben am Potsdamer Beispiel aber berechnet, dass eine voll finanzierte Stelle nur für siebeneinhalb Betreuungsstunden ausreicht. Bleiben Kinder länger, wird die Kita-Gruppe größer.

Die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlagen daher vor, dass das Kita-Gesetz bei Kindern vor der Einschulung künftig zwischen drei Fällen unterscheidet:

- wie bisher sollen für fünf Krippenkinder und elf Kindergartenkinder, die bis zu sechs Stunden in der Kita bleiben, vier Fünftel einer pädagogischen Fachkraft finanziert werden (32 Wochenarbeitsstunden),
- für fünf Krippenkinder und elf Kindergartenkinder, die mehr als sechs, aber weniger als acht Stunden in der Kita bleiben, wird eine ganze Stelle finanziert (40 Wochenarbeitsstunden),
- für fünf Krippenkinder und elf Kindergartenkinder, die acht Stunden und mehr in der Kita bleiben, soll dagegen mehr als eine Stelle – nämlich sechs Fünftel einer Stelle (also rechnerisch 48 Wochenarbeitsstunden) – finanziert werden.

Für Hortkinder bleiben die Regelungen unverändert.

Je nach Alter sind zwischen 65 und 67 Prozent der Kita-Kinder von der neuen Regelung betroffen. Rechnerisch ergibt sich, dass im Land Brandenburg 1.700 neue Fachkraftstellen gebraucht werden, um diese Vorgaben zu erfüllen (840 für die Krippen, 860 für den Kindergarten). Weil die zusätzlichen Kosten dafür beachtlich sind, soll diese Regelung in zwei Schritten umgesetzt werden: ab dem 1. August 2018 gilt die neue Regelung für Kinder im Krippenalter (unter 3 Jahren); ab dem 1. August 2019 gilt die Regelung dann für alle Kinder bis zur Einschulung.

Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3

Kita-Fachkräfte werden von freien Trägern oder den Städten und Gemeinden angestellt und bezahlt, die sich wiederum einen großen Anteil der Personalkosten von den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte erstatten lassen. Weil die neue Regelung aber vom Land beschlossen wird, muss auch das Land dafür bezahlen – so sieht es die Verfassung des Landes Brandenburg in Artikel 97 Absatz 3 vor.

Das Land muss die Personalkosten aller zusätzlichen 1.700 Fachkraftstellen tragen. Beim derzeitigen Lohnniveau ergibt das insgesamt Mehrkosten von fast 94 Millionen Euro im Jahr. Weil die neue Regelung in zwei Schritten greift, steigen auch die Kosten in mehreren Schritten. Für Krippenkinder gilt die neue Regelung bereits ab dem 1. August 2018, so dass für die fünf Monate von August bis Dezember 2018 zunächst nur 840 Fachkraftstellen zusätzlich finanziert werden müssen (ca. 20 Millionen Euro). Dafür muss im Nachtragshaushalt 2018 Vorsorge getroffen werden.

§ 16a regelt die Erstattung der Mehrkosten vom Land an die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Hierbei greift ein Mechanismus, der bereits für zurückliegende Veränderungen des Personalschlüssels eingeführt wurde. Jedes Jugendamt bildet die Differenz zwischen

- den Stellen, die es vor der ersten Veränderung des Personalschlüssels zum 15. Juli 2010 finanziert hat, und

- den Stellen, die es seit dem 15. Juli 2010 durch die verschiedenen Veränderungen des Personalschlüssels finanzieren muss.

Diese Differenz wird mit den Personalkosten einer Fachkraftstelle multipliziert.

Die vorliegende Gesetzesänderung wird in der Summe der 18 Jugendämter des Landes Brandenburg die Differenz um etwa 1.700 Stellen vergrößern.

Diese Landesmittel müssen aber an die Träger der Einrichtungen weitergereicht werden. Das regelt **§ 16 Absatz 2**. Bis zum 15. Juli 2010 galt, dass die Jugendämter sich an 84 Prozent der Personalkosten – genauer: an 84 Prozent der Kosten des für jedes Kind anteilig gemäß dem gesetzlichen Personalschlüssel notwendigen pädagogischen Personals – beteiligen.

Die seit dem 15. Juli 2010 zusätzlich nötigen Stellen zahlt aber – über den Umweg der Jugendämter – zu 100 Prozent das Land. Damit die Jugendämter die Landesmittel vollständig an die Träger weiterreichen, erhöht sich der prozentuale Anteil der Personalkosten, die die Jugendämter den Trägern finanzieren (wobei wegen unterschiedlicher Kosten zwischen den Altersgruppen der Kinder unterschieden wird). Nach jeder weiteren Veränderung der Personalausstattung durch das Kita-Gesetz muss dieser prozentuale Anteil erneut berechnet werden. Auf diese Weise sind die Prozentsätze auf zuletzt 88,6 im Fall der Personalkosten für Krippenkinder und auf zuletzt 86,4 im Fall der Personalkosten für Kindergartenkinder angestiegen. Für Hortkinder blieb der entsprechende Prozentsatz unverändert bei 84, weil der betreffende Personalschlüssel nie verändert wurde.

Für die neue Betreuungsumfangstufe von 8 Stunden und mehr muss für Krippenkinder als auch für Kindergartenkinder ein neuer Prozentsatz gebildet werden, bei dem

- die Stellen, die gemäß der ursprünglichen Fassung des Kita-Gesetzes nötig gewesen waren, mit dem Faktor 0,84 gewichtet werden, weil deren Personalkosten zu 84 Prozent bezuschusst werden,
- und die Stellen, die durch die verschiedenen Veränderungen nötig wurden, mit dem Faktor 1 gewichtet werden, weil deren Personalkosten das Land vollständig zu übernehmen hat.

Seit der ursprünglichen Fassung des Kita-Gesetzes hat sich der Personalschlüssel von 1 Stelle zu 13 Kindergartenkindern beziehungsweise 7 Krippenkindern auf 1,2 Stellen zu 11 Kindergartenkindern sowie 5 Krippenkindern verändert. (Als der Gesetzgeber ursprünglich den Prozentsatz von 84 Prozent festgelegt hat, hat er die damalige Unterscheidung der Betreuungsumfänge von mehr oder weniger als sechs Stunden nicht berücksichtigt, so dass bei Betreuungsumfängen von weniger als acht Stunden auch weiterhin nicht unterschieden werden muss.)

Als Beispiel soll ein Kindergarten dienen, in dem 715 Kinder acht Stunden und mehr betreut werden. Bis zum Juli 2010 hätte das Gesetz diesem Kindergarten für die 715 Kinder 55 Stellen vorgeschrieben ($715 / 13$). Aufgrund früherer und der hier vorgeschlagenen Verbesserungen des Personalschlüssels müsste er für die 715 Kinder aber 78 Stellen haben ($715 / 11 * 1,2$), also 23 Stellen mehr als früher. Für die ursprünglichen 55 Stellen zahlt der Träger des Kindergartens 16 Prozent;

84 Prozent bezuschusst. Die neu geschaffenen 23 Stellen werden zu 100 Prozent bezuschusst.

Um den prozentualen Personalaufwuchs zu errechnen, der sich durch die beschriebene Veränderung des Personalschlüssels für jedes Krippen- und Kindergartenkind mit einem Betreuungsumfang von acht Stunden und mehr (anteilig) ergeben hat, wird folgende Berechnung angewandt, wobei x für die Zahl der acht Stunden und mehr betreuten Kinder in der jeweiligen Altersgruppe steht:

$$\frac{1,2 \frac{x}{5 \text{ bzw. } 11} - \frac{x}{7 \text{ bzw. } 13}}{\frac{x}{7 \text{ bzw. } 13}}$$

Für Kindergartenkinder, die acht Stunden und mehr betreut werden, würde sich ein rechnerischer Personalaufwuchs von ca. 41,82 Prozent ergeben. Für Krippenkinder würde der rechnerische Aufwuchs sogar 68 Prozent betragen. Um den Anteil dieser Stellen zu errechnen und mit dem Faktor 1 zu gewichten sowie den rechnerischen Anteil der „Alt-Stellen“ mit dem Faktor 0,84 zu gewichten, wird folgende Berechnung zugrunde gelegt:

$$1 \frac{0,4182 \text{ bzw. } 0,68}{1,4182 \text{ bzw. } 1,68} + 0,84 \left(1 - \frac{0,4182 \text{ bzw. } 0,68}{1,4182 \text{ bzw. } 1,68} \right)$$

Wird das Ergebnis mit 100 multipliziert, ergeben sich die Prozentsätze von 88,7 für Kindergartenkinder und 90,5 für Krippenkinder. Die Träger würden dann weiterhin nur die 16 Prozent (100-84=16) der Personalkosten finanzieren, die sie bereits gemäß der ursprünglichen Fassung des Gesetzes zu tragen hatten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Inkrafttreten zum 1. August 2018 orientiert sich am Rhythmus der Ausbildung von Erzieher/innen, die im Juli eines Jahres endet.